

Lokale Nachrichten Waldfischbach-Burgalben mit dem

Amtsblatt der Verbandsgemeinde



HOLZLAND / SICKINGER HÖHE

Waldfischbach - Burgalben

www.vgwaldfischbach-burgalben.de

47. Jahrgang

Freitag, 10. Juli 2020

Nr. 28/2020



Geiselberg



Hellersberg



Hermersberg



Höheinöd



Horbach



Schmalenberg



Steinalben



Waldfischbach-
Burgalben



SPENDE BLUT.

DEIN PLATZ IST NOCH FREI!

Waldfischbach-Burgalben

Donnerstag, 16.07.2020

von 16:00 bis 19:30 Uhr

Maria Rosenberg

Rosenbergstr. 22

Info und Reservierung unter der Blutspende
0800 1194911
www.blutspendedienst-west.de



Deutsches
Rotes
Kreuz

Blutspende nur noch mit gültigem
Personalausweis oder Reisepass, sowie Maske möglich



Notdienste

Allgemeine Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr / Rettungsdienst	112
Kriminalpolizei	06331/5200
Giftzentrale Universitätsklinik Homburg	06841/162257

Apotheken Notdienste

Ansage des Apothekennotdienstes über landeseinheitliche Rufnummern:

deutsches Festnetz: **0180-5-258825-PLZ (0,14!/Min.)**

Mobilfunknetz: **0180-5-258825-PLZ (max. 0,42!/Min.)**

Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter **www.lak-rlp.de**

Das Verfahren ist denkbar einfach: Nach Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefonsatatur, werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt.

Notdienstplan vom 10.07. bis 16.07.2020

Fr. 10.07.2020

Berg-Apotheke Tel.: 06333/64352

Hauptstr. 43, 66919 Hermersberg

Blumen-Apotheke Tel.: 06331/78307

Leinenweberstr. 9, 66955 Pirmasens

Sa. 11.07.2020

Kronen-Apotheke Tel.: 06334/5800

Bahnhofstr. 16, 66987 Thaleischweiler-Fröschen

Easy-Apotheke Tel.: 06331/1400539

Zweibrücker Str. 230, 66954 Pirmasens

So. 12.07.2020

Hubertus-Apotheke Tel.: 06333/3081

Hauptstr. 66, 67714 Waldfischbach-Burgalben

Weißhof-Apotheke Tel.: 06331/76501

Winzler Str. 105, 66955 Pirmasens

Mo. 13.07.2020

Marien-Apotheke Tel.: 06331/16862

Hauptstr. 135, 66976 Rodalben

Kronen-Apotheke Tel.: 06334/5800

Bahnhofstr. 16, 66987 Thaleischweiler-Fröschen

Di. 14.07.2020

Engel-Apotheke Tel.: 06331/75676

Dr. Robert-Schelp-Platz 1, 66953 Pirmasens

Hummel-Apotheke Tel.: 06375/242

Hauptstr. 12, 66917 Wallhalben

Mi. 15.07.2020

Neue Apotheke Tel.: 06331/16828

Hauptstr. 144, 66976 Rodalben

Do. 16.07.2020

Sonnen-Apotheke Tel.: 06331/70793

Alleestr. 1, 66953 Pirmasens

Ärztliche Notdienste

Ärztliche Bereitschaftspraxis Tel. 116117

Notdienstzentrale Pirmasens, Pettenkofenstraße 13-15 (vor Krankenhaus). Mo-Di 19-7 Uhr, Di-Mi 19-7 Uhr, Mi-Do 14-7 Uhr, Do-Fr 19-7 Uhr, Fr-Mo 16-7 Uhr. An Feiertagen: durchgehend geöffnet; vom Vortag des Feiertages 18 Uhr bis zum nachfolgenden Tag 7 Uhr.

Zahnärztlicher Notdienst

Aktueller Notdienst: **www.zahnnotfall-pfalz.de**

11./12.07. Herr Dr. Jens Becker

Wappensteinstr. 15a

66969 Lemberg

Telefon: **06331/49202**

Bereitschaftsdienst der Hebammen

Notdienst Krankenhaus PS **06331/714-1306**

Tierärztlicher Notdienst

Notdienst kann bei den Tierärzten erfragt werden.

Verbandsgemeindeverwaltung

Öffnungszeiten mit Publikumsverkehr der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-0, Fax: 06333/925-190

Internet: www.vgwaldfischbach-burgalben.de

Montag, Dienstag & Donnerstag

von 08.30 – 12.00 Uhr

von 08.30 – 12.00 Uhr

Mittwoch

von 08.30 – 12.00 Uhr

und von 14.00 – 18.00 Uhr

von 08.30 – 13.00 Uhr

Freitag

von 08.30 – 13.00 Uhr

von 08.30 – 12.00 Uhr

von 08.30 – 12.00 Uhr

Mittwoch, 08.07.2020 Mittwoch, 12.08.2020

Mittwoch, 09.09.2020 Mittwoch, 14.10.2020

Mittwoch, 11.11.2020 Mittwoch, 09.12.2020

Kreisverwaltung Pirmasens 06331/8090

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo u. Di 14-16 Uhr, Do 14-17 Uhr

Ärztliche Impfberatung

Telefonische Beratungen und Auskünfte zu Impfungen

Frau Christine Barlet **06331/809-413**

Gesundheitsamt 06331/809-402

Kfz-Zulassungsstelle

Mo-Mi 7.30-15 Uhr, Do 7.30-16.30 Uhr, Fr 7.30-11.30 Uhr

Kommunales Jobcenter Tel. 06331/809-0

Mo 8-12 Uhr u. 14-16 Uhr, Do 8-12 Uhr u. 14-17 Uhr

Kreisjugendpfleger Andreas Schröder 06333/275623

Postanschrift: Friedhofstr. 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben

Kindergärten und Schulen

Kindergarten Heltersberg **06333/63879**

Kath. Kindergarten Hermersberg **06333/64656**

Prot. Kindergarten Höheinöd **06333/4924**

Kath. Kindergarten Horbach **06333/64945**

KiTa Vogelneest Schmalenberg **06307/6990**

Kath. KiTa St. Elisabeth Waldf.-Burgalben **06333/2304**

Prot. KiTa Arche Noah Waldf.-Burgalben **06333/1379**

Gemeindekindergarten Regenbogen Wfb.B. **06333/3073**

Grundschule Heltersberg **06333/63973**

Grundschule Hermersberg **06333/63444**

Grundschule Höheinöd **06333/2861**

Grundschule Burgalben **06333/2564**

Grundschule Waldfischbach **06333/955192**

Öffnungs- und Sprechzeiten des Sekretariats

Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

IGS u. Realschule Plus **06333/92020 u. 920250**

Büchereien

Geiselberg Tel. 06307/345

Öffentliche Bücherei, Rathaus

Mittwoch von 17.00 – 19.00 Uhr

Freitag von 17.00 – 19.00 Uhr

Heltersberg Tel. 06333/63066

Gemeindebücherei

Dienstag von 10.00 – 11.00 und 16.00 – 19.00 Uhr

Freitag von 16.00 – 19.00 Uhr

Hermersberg Tel. 06333/6024667

Kath. öffentl. Bücherei, Schwesternhaus

Mittwoch von 15.30 – 17.30 Uhr

Donnerstag von 17.00 – 19.00 Uhr

Höheinöd

Dienstag von 17.00 – 19.00 Uhr

Freitag von 17.00 – 19.00 Uhr

Schmalenberg

Mittwoch von 15.00 – 17.00 Uhr

Freitag von 16.00 – 18.00 Uhr

Waldfischbach-Burgalben Tel. 06333/925-168

Zentralbücherei, Friedhofstr. 3

Eingeschränkte Öffnungszeiten

Dienstag und Donnerstag von 10.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr, sowie Samstag von 10.00 - 13.00 Uhr.

Der Zugang erfolgt über den rückwärtigen Eingang zum Bürgerhaus.

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil, Nachrichten und Hinweise:

Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, 67714

Waldfischbach-Burgalben, Tel.: **06333/925-0**,

E-Mail: amtsblatt@waldfischbach-burgalben.de

Verlag: Verantwortlich für Anzeigen: Rainer Zais, Fieguth-Amst-

blätter, SÜWE, Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH & Co. KG,

Niederlassung: Friedrichstraße 59, 67433 Neustadt, Telefon

06321 3939-60, Fax 06321 3939-66, Mail: anzeigen@amtsblatt.net. Für den Inhalt der Auftraggeber. Für Druckfehler keine Haftung.

Druckerei: Badisches Druckhaus, Baden-Baden GmbH, Flug-

straße 9, 76532 Baden-Baden.

Redaktionsschluss: montags 11 Uhr, bei Feiertagen

beachten Sie bitte den geänderten Redaktionsschluss!

Publikumsverkehr nur nach Anmeldung

Standesamt und Einwohnermeldeamt nur eingeschränkt verfügbar

Wegen Update-Arbeiten unseres Netzproviders sind die Funktionalitäten unserer EDV-Systeme an folgenden Tagen im Jahr 2020 ab 15.00 Uhr nicht mehr verfügbar:

Mittwoch, 08.07.2020 Mittwoch, 12.08.2020

Mittwoch, 09.09.2020 Mittwoch, 14.10.2020

Mittwoch, 11.11.2020 Mittwoch, 09.12.2020

Amtlicher Teil



Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Öffnungszeiten für telefonischen Kontakt (Publikumsverkehr nur nach Anmeldung)

Tel. 06333/925-0, Fax: 06333/925-190
www.vgwaldfischbach-burgalben.de
Montag – Donnerstag

außerdem mittwochs
Freitag

von 08.30 – 12.00 Uhr
und von 14.00 – 16.00 Uhr
von 16.00 – 18.00 Uhr
von 08.30 – 13.00 Uhr

Abholung von Personalausweisen oder Reisepässen

Ist Ihr Dokument schon fertig?

Reisepässe, die bis einschließlich **12.06.2020** beantragt wurden, können nach telefonischer Terminvereinbarung beim Einwohnermeldeamt (Zimmer U 5) abgeholt werden.

Personalausweise können erst **nach Erhalt des Pin-Briefes** bei uns abgeholt werden.

Bitte geben Sie **ausgestellte vorläufige oder abgelaufene Personalausweise bzw. Reisepässe** beim Einwohnermeldeamt ab.

Sollten Sie den Reisepass **nicht selbst abholen** können, geben Sie dem Abholer bitte **Vollmacht** aus und geben diese der bevollmächtigten Person mit.

Vollmachtserklärung zur Abholung eines Personaldokuments

Ich, die/der Unterzeichnende (Antragsteller)

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Anschrift:

bevollmächtige hiermit (Daten der bevollmächtigten Person, diese muss sich bei Abholung ausweisen können):

Name / Vornamen:
Geburtsdatum / -ort:
Straße / Haus-Nr.:
PLZ / Wohnort:

zur Abholung meines Personalausweises / Reisepasses .

Den bisherigen Personalausweis / Reisepass möchte ich >abgeben< | >entwertet zurück erhalten< |
(zutreffendes bitte streichen und/oder unterstreichen, erfolgt keine Kennzeichnung, wird >abgeben< vorausgesetzt)

Zusatz für Abholung eines Personalausweises:

Erklärung über den Erhalt des PIN-Briefes (§ 13 PAuswG) als Voraussetzung zur Abholung durch einen Bevollmächtigten

Mit meiner Unterschrift erkläre ich gleichermaßen, dass mir der Brief mit der PIN, der PUK und dem Sperrkennwort zum elektronischen Identitätsnachweis vom Ausweishersteller (Bundesdruckerei) zugesandt wurde und mir vorliegt.

Wichtiger Hinweis:

Haben Sie bisher keinen PIN-Brief vom Ausweishersteller erhalten oder wurde bei der Beantragung des Dokuments die Zusendung des PIN-Briefes an die Ausweisbehörde vereinbart, ist das persönliche Erscheinen des Antragstellers zwingend erforderlich.

Eine Aushändigung des Personalausweises an Dritte mit Vollmacht ist in diesen Fällen nicht möglich!

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Bevollmächtigten)

Weitere Information

Für die Beantragung von neuen Ausweisdokumenten sind immer ein aktuelles biometrisches Passbild und der vorhandene alte Ausweis vorzulegen.

Die Kosten für einen Reisepass betragen für Personen unter 24 Jahren **37,50 €**, für Personen über 24 Jahren **60,00 €**. Personalausweise kosten für Personen unter 24 Jahren **22,80 €**, für Personen über 24 Jahren **28,80 €**.

Die Gebühren sind bei der Beantragung bar oder mit EC Karte zu entrichten.

Notfallrufnummern

Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Wasserversorgung

Höheinöd 06375/6149

Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, 0631/3723-301
Horbach, Schmalenberg und Steinalben

Abwasserbeseitigung

Gebiet der Verbandsgemeinde 0631/3723-301

Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Strom und Wasser Waldfischbach-Burgalben 06333/2758-2322

NAHWERK Energie GmbH & Co. KG

Strom Waldfischbach-Burgalben 06333/2758-2322

Wärmenetz Hermersberg, Höheinöd und Steinalben 0631/3723-301

Zweckverband zur

Kommunalwald-Bewirtschaftung Holzland

- Forstrevier Holzland -

Zuständig für die Gemeindewälder Schmalenberg, Waldfischbach-Burgalben, Geiselberg, Steinalben und die Hembach-Genossenschaft sowie den Kleinprivatwald in den Gemarkungen Geiselberg, Schmalenberg, Steinalben, Waldfischbach und Burgalben.

Erreichbarkeit des Revierleiters:

Der Revierleiter Herr Christoph Wagner ist zu erreichen unter

Tel.: 06307 1896, mobil 0175 185 6314

Fax: 06307 911467

e:mail: christoph.wagner@wald-rlp.de

Forstamt Johanniskreuz

Forstrevier Heltersberg

Zuständig für alle Wälder der Gemarkung Heltersberg und den Staatswald in der Gemarkung Waldfischbach

Revierleiter: Stefan Bohrer

Tel.: 06306-9210250, mobil 015228850914

E-Mail: stefan.bohrer@wald-rlp.de

Sprechstunde: nach telefonischer Absprache 0152 28850914

Forstrevier Höheinöd

Zuständig für alle Wälder in den Gemarkungen Clausen, Donsieders, Höheinöd, Hermersberg, Horbach und den Staatswald der Gemarkung Burgalben Revierleiter:

Bastian Allmoslöchner

Tel.: 06397-993189, mobil 015228850917

E-Mail: bastian.allmosloechner@wald-rlp.de

Sprechstunde: jeden 1. Mittwoch im Monat, 17 – 18 Uhr

im Rathaus Clausen, Hauptstr. 76

Privatwaldbetreuer Büffel Daniel

Für die Gemarkungen in Clausen, Donsieders, Hermersberg, Höheinöd, Horbach, sowie die Gemarkungen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern Süd ist Daniel Büffel zuständig.

Rufnummer: 0152-28850995, E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit finden keine Sprechstunden in Hermersberg statt.

Fundsachen

Bekanntmachung über gefundene Gegenstände:

Fundgegenstand	Fundort	Funddatum
Schlüssel	Friedhof, Waldfischbach	25.06.2020
Fußball	Hirtstraße Wfb	21.06.2020
Schlüsselbund	Radweg zw. Hermersberg u. Weselberg	23.06.2020
Sonnenbrille	Schillering, Heltersberg	05.06.2020
Schlüsselbund mit Autoschlüssel	Hermersberg und Höheinöd	29.05.2020
Schlüsselbund	Feldweg Kreisel Richtung Biogasanlage zw. Höheinöd und Wfb.	19.05.2020
Kinderfahrrad	Brunnengäßel Wfb	01.05.2020
Schlüsselbund mit Autoschlüssel	Fußweg Am Hang 92, Wfb	05.05.2020
Armband, Ohringe	Verwaltungsgebäude VG Wfb	24.04.2020
Schlüssel	Höheinöd, Am Denkmal 1, Gehweg	21.04.2020
versch. Schlüssel		
mit Anhänger	Tankstelle Fröhlich, Wfb	04.04.2020
Weste und	Waldweg zw.	
Schlauchmütze	Johanniskreuz und Clausensee	19.03.2020
Schlüssel	Waldweg Geiselberg (Waldstraße)	13.03.2020
Stirnband	Verbandsgemeinde Waldfischbach-B.	12.03.2020
Schlüsselbund	SGW-Halle WFB (Fasching)	22.02.2020
Schlüssel mit		
Anhänger	SGW-Halle WFB (Fasching)	22.02.2020
Schlüssel	SGW-Halle WFB (Fasching)	22.02.2020
Damenuhr	SGW-Halle WFB (Fasching)	22.02.2020
Handy	Wald am Bahnhof Wfb	22.02.2020
Rucksack	SG Halle, Wfb	22.02.2020
3 Schlüssel	SG Halle, Wfb	22.02.2020
Weste	Bürgerhaus, Waldfischbach-Burgalben	25.01.2020
1 Schlüssel	Festhalle Heltersberg	unbekannt
2 Schlüssel	Festhalle Heltersberg	unbekannt
Die rechtmäßigen Eigentümer können sich beim Fundamt der Verbandsgemeinde, Zimmer U5 (Tel. 06333/925-128, 129, 127) melden.		
Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben		
-Fundamt-		

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben sucht schnellstmöglich für das Schuljahr 2020/2021

ehrenamtliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (m/w/d)

zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern (1. bis 4. Klasse) der Sickingerhöf - Grundschule für die Standorte Hermersberg und Höheinöd.

Es handelt sich um geringfügige Teilzeittätigkeiten von Montag bis Freitag (von 11:45 Uhr bis 16:00 Uhr); außer an den unterrichtsfreien Tagen. Die Betreuung teilt sich jeweils auf insgesamt 4 Betreuungskräfte auf.

Bewerberinnen/Bewerber, die auch als Krankheitsvertretung tätig werden könnten (auch an anderen Schulstandorten), sollten dies in ihrer Bewerbung anzeigen.

Der Aufgabenschwerpunkt liegt in der Beaufsichtigung und Betreuung der Schülerinnen/Schülern. Gesucht werden zuverlässige, im Umgang mit Kindern gewandte Persönlichkeiten, die gewohnt sind, selbstständig zu arbeiten.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis 17. Juli 2020 an die Verbandsgemeindeverwaltung -Personalabteilung- Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben.

Mit der Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/innen gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gespeichert werden.

Waldfischbach-Burgalben, den 17.06.2020

Lothar Weber, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Heltersberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Team der Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ im Hortbereich

zwei Erzieherinnen/zwei Erzieher (m,w,d)

in Teilzeit mit 19,5 Wochenstunden

Es handelt sich dabei um befristete Arbeitsverhältnisse.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre aussagefähige Bewerbung senden Sie bitte bis zum 17. Juli 2020 an:

Verbandsgemeindeverwaltung -Personalabteilung- Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben.

Mit der Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/innen gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gespeichert werden.

Heltersberg, den 22.06.2020

Ralf Mohrhardt, Ortsbürgermeister

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern

B 270, OU Waldfischbach, Fahrbahnsanierung, Vollsperrung ab 20.07.2020

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern informiert darüber, dass die Arbeiten zur Fahrbahnsanierung der OU Waldfischbach-Burgalben zw. der L 501 und der L 499 inkl. der beiden Einmündungsbereiche nach Waldfischbach-Burgalben im Zuge der B 270 am Montagmorgen, den **20.07.2020** beginnen und bis zum Ende der Sommerferien am **16.08.2020** abgeschlossen sein sollen.

Landkreis Südwestpfalz

KFZ-Zulassungsstelle: Regulärer Publikumsverkehr ab 13.07.

Die KFZ-Zulassungsstelle des Landkreises Südwestpfalz öffnet ab Montag, 13.07.2020 unter Einhaltung strenger Hygienemaßnahmen wieder für den regulären Publikumsverkehr. Damit ist es allen Besuchern wieder möglich, Dienstleistungen der Zulassungsstelle zu nutzen, ohne sich vorab anzumelden oder Unterlagen abzugeben.

Der einzuhalten Sicherheitsabstand limitiert die Anzahl der Besucher. Um ihn einzuhalten, kann nur eine begrenzte Anzahl von Personen im Wartebereich der Zulassungsstelle Platz nehmen. Weitere Wartende müssen sich bis zum Einlass vor dem Eingang der Zulassungsstelle aufhalten. Daher sollte die Zulassungsstelle möglichst alleine besucht werden. Der Zutritt in den Wartebereich kann nur dem Halter oder dessen Bevollmächtigten gewährt werden. Dazu ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unbedingt notwendig. Zur Corona-Nachverfolgung werden zudem Name, Anschrift und Telefonnummer der Besucher erfasst.

Für den Bereich der Führerscheinstelle gilt bis auf Weiteres das System der Terminvergabe.

Schulbuchausleihe 2020/2021

In der IGS Thaleischweiler-Fröschen können die Bücher für die IGS Thaleischweiler-Fröschen, die IGS Contwig, die IGS Waldfischbach Burgalben, die Realschule plus Rodalben sowie die Grund- und Realschule plus Vinningen abgeholt werden.

Abholzeiten sind am 12.08.2020 von 8 Uhr bis 16 Uhr, am 13.08. von 8 Uhr bis 17

Uhr und am 14.08. von 8 Uhr bis 12 Uhr. Die Bücher der BBS Rodalben werden am 19.08. in der Schule selbst ausgegeben.

Für alle Schulen ist zu beachten, dass die zum Zeitpunkt der Ausgabe geltenden Hygienemaßnahmen, wie Abstand und Mund-Nasen-Bedeckung eingehalten werden müssen. Es wird empfohlen, einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen. Sollten die Bücher an den vorgenannten Terminen nicht vom Sorgeberechtigten beziehungsweise dem/der volljährigen SchülerIn abgeholt werden, kann eine Vollmacht zur Abholung erteilt werden. Dafür benötigt die bevollmächtigte Person unbedingt den Abholschein. Nicht abgeholt Bücher geben die Abholstellen zurück an die Kreisverwaltung. Sie können dann erst nach Terminvereinbarung bei den bekannten Ansprechpartnern in der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Referat Z/06, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens abgeholt werden.



Geiselberg

Bürgersprechstunden Ortsbürgermeisterin Vatter

Mittwoch 18.00 – 19.30 Uhr

06307/993043

Gemeindebücherei Geiselberg

Geänderte Öffnungszeiten in den Sommerferien

Suchen Sie / suchst du noch Kinderbücher, Romane, Spiele, Zeitschriften, CD's, DVD's, dann kommen Sie / komm doch einfach in unserer kleinen Bibliothek im ehemaligen Schulhaus vorbei. Bis zum 14. August 2020 ist die Bücherei jeden Mittwoch von 17.00 Uhr – 19.00 Uhr geöffnet.



Heltersberg

Bürgersprechstunden Ortsbürgermeister Mohrhardt

Mittwoch von 17.30 – 19.00 Uhr

06333/63548

Ortsbürgermeister Mohrhardt in Urlaub

OB Ralf Mohrhardt ist **vom 03.07. bis 17.07.2020 in Urlaub**. Die Vertretung in der Zeit vom 03.07. bis 10.07. hat der Erste Beigeordnete, Herr Stucky; in der Zeit vom 11.07. bis 17.07. die Beigeordnete, Frau Dr. Hornung

Gemeindebücherei Heltersberg

Nutzung der Gemeindebücherei

Wir freuen uns, dass wir endlich die Bücherei wieder regulär ab Dienstag, den 14. Juli öffnen dürfen. Hierzu müssen jedoch die bekannten Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden:

- Es gilt allgemeine Maskenpflicht.
- Bitte die Hände vor dem Betreten der Büchereiräume desinfizieren.
- Die Anzahl der Nutzer*innen ist auf 3 Personen gleichzeitig begrenzt und die Verweildauer sollte 15 Min. nicht überschreiten.
- Bitte mind. 1,50 m Abstand halten.
- Bitte die separate Ablage für die zurückgegebenen Bücher benutzen.

Neue Konsolenspiele in der Ausleihe! Folgende Konsolenspiele sind neu eingetroffen: PS3, PS4, Wii, WiiU, X-Box und Switch.

E-OPAC: Natürlich kann weiterhin für die Reservierung bzw. Recherche unser Onlinebuchkatalog (bibkat.de/heltersberg) genutzt werden.

Der LESESOMMER ist gestartet! Aber dieses Jahr ist einiges anders: anstatt des Interviews erfolgt ein Büchercheck (Ausdruck über die Homepage: www.lesesommer.de). Diesen bitte ausdrucken und bei der Buchrückgabe mitbringen. Ein selbstgemaltes Bild für uns, passend zum gelesenen Buch ist eine weitere Möglichkeit. Die Anmeldekarten können online ausgedruckt werden, über unsere E-Mail-Adresse (buechereiheltersberg@web.de) kann man sich anmelden oder wir übernehmen vor Ort das Ausfüllen der Anmeldekarten. Die Clubkarten mit den Einträgen der gelesenen Büchern verbleiben in der Bücherei. Wir füllen die Bewertungskarten (dienen als Lose) aus und werfen diese in die bereitgestellte Losbox. Teilnehmen können alle zwischen 6 und 16 Jahren.

Mitmachen und gewinnen! Wer beim Lesesommer mitmacht, nimmt an einer landesweiten Verlosung teil, bei der es viele Preise zu gewinnen gibt. Jedes gelesene Buch erhöht die Gewinnchancen! Die Gemeindebücherei verlost zusätzlich weitere tolle Preise. Ab drei gelesenen Büchern gibt es die begehrten Zertifikate über die erfolgreiche Teilnahme am Lesesommer.

Welche Ziele verfolgt der LESESOMMER? Die Förderung des Lese- und Textverständnisses, sowie der sprachlichen Entwicklung ist sehr wichtig. Außerdem macht Lesen Spaß, regt die Phantasie an und fördert die Allgemeinbildung.

Wir freuen uns sehr, Ihnen/euch endlich wieder eine einigermaßen normale Nutzung der Bücherei anbieten zu können.

Das Team der Bücherei

Heltersberger Brunnenwanderweg

Der erste Arbeitseinsatz am Brunnenwanderweg findet am Samstag, den 11. Juli 2020 statt. Treffpunkt ist um 8.30 Uhr am Bauhof der Ortsgemeinde in der Schulstraße. Nach Einteilung der Arbeiten beginnen wir unseren Arbeitseinsatz, Gerätschaften und Materialien stellt die Ortsgemeinde zur Verfügung. Wir freuen uns auf viele Helfer, auch „Neueinsteiger“ sind herzlich willkommen.



Hermersberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Sommer
Dienstag von 18.00 – 19.00 Uhr

06333/2790624

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Aufhebung des Bebauungsplanes „In der Dorngevanne“ (einschl. aller Änderungs- und Erweiterungspläne)

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Ortsgemeinderat Hermersberg hat in seiner Sitzung am 10.06.2020 die Aufhebung des Bebauungsplanes „In der Dorngevanne“ (einschl. aller Änderungs- und Erweiterungspläne) wie folgt als Satzung beschlossen:

Satzung
der Ortsgemeinde Hermersberg

über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Ortserweiterung“ sowie die zugehörigen Erweiterungs- und Änderungspläne im Bereich der Gewanne „In der Dorngevanne“

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) hat der Ortsgemeinderat Hermersberg in seiner öffentlichen Sitzung am 10.06.2020 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§1 Gegenstand

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die nachfolgenden Bebauungspläne mit den darin gefassten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen außer Kraft:

- Bebauungsplan „Ortserweiterung“ Dorngevanne samt textlicher Erläuterungen; vom 05.12.1949, (genehmigt am 17.11.1951 vom Regierungspräsident der Pfalz in Neustadt an der Weinstraße, Az.: E8-143/31, Tgb.Nr. 5107/51)
- Teilbebauungsplan für das Gebiet der Gewanne „In der Dorngevanne“ (Änderung und Erweiterung 1) samt textlicher Erläuterungen; Feststellungsbeschluss gefasst am 05.01.1962, (genehmigt am 06.12.1961 von der Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt an der Weinstraße, Az.: 421-07, Tgb.Nr. P22/1a)
- Bebauungsplan „In der Dorngevanne“ (Änderungs- und Erweiterungsplan 2); beschlossen am 18.01.1963
- Bebauungsplan „In der Dorngevanne“ (Erweiterungsplan 3); beschlossen am 15.05.1964

§2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Hermersberg:

2899/2, 2923/1, 2923/2, 2923/3, 2943/1, 2957/1, 2957/2, 2960, 2960/1, 2960/2, 2960/3, 2960/4, 2960/5, 2960/6, 2960/7, 2960/8, 2960/9, 2960/10, 2960/11, 2960/12, 2960/13, 2960/14, 2960/15, 2960/16, 2960/22, 2972/1, 2974/1, Teile des 2974/5, Teile des 2981, 2982/1, 2996, 2996/1, 2996/2, 2996/3, 2996/4, 2996/5, 2996/6, 2996/7, 2996/8, 2996/9, 2996/10, 2996/11, 2996/12, 2996/13, 2996/14,

2996/15, 2996/16, 2996/17, 2996/18, 2996/19, 2996/20, 2996/21, 2996/22, 2996/23, 2997/3, 3000, 3000/3, 3000/4, 3000/5, 3000/6, 3000/7, 3000/8, 3000/9, 3000/10, 3000/11, 3000/12, 3000/14, 3000/15, 3000/16, 3000/17, 3000/18, 3000/19, 3000/20, 3000/24, 3000/29, 3000/31, 3000/34, 3000/37, 3000/38, 3000/39, 3000/40, 3000/41, 3008/3, 3009/3, 3010/1, Teile des 3015/4, 3015/5, 3015/2, 3015/3, 3015/6, 3017/2, 3017/3, 3019, 3019/1, 3019/2, 3020, 3020/1, 3020/3, 3064/1, 3063/1, 3062, 3075/2, 3075/1, 3076/1, 3076, 3077, 3077/1, 3077/2, 3077/3, 3080, 3080/1, 3080/3, 3080/6, 3080/7, 3080/8, 3080/9, 3080/10, 3080/11, 3080/12, 3080/13, 3080/14, 3080/15, 3080/16, 3080/17, 3080/18, 3080/19, 3080/20, 3080/21, 3080/22, 3080/23, 3080/24, 3080/25, 3080/26, 3080/27, 3080/28, 3080/29, 3080/30, 3081, 3082/2, 3387/3 und 3387/4. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Planurkunde im Maßstab 1:1000.

§3

Bestandteil dieser Satzung

Bestandteil dieser Satzung ist:

- die Planurkunde mit der Geltungsbereichsabgrenzung im Maßstab 1:1000 in der Fassung vom November 2019

Als Anlage beigefügt ist:

- die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom Oktober 2019.

§4

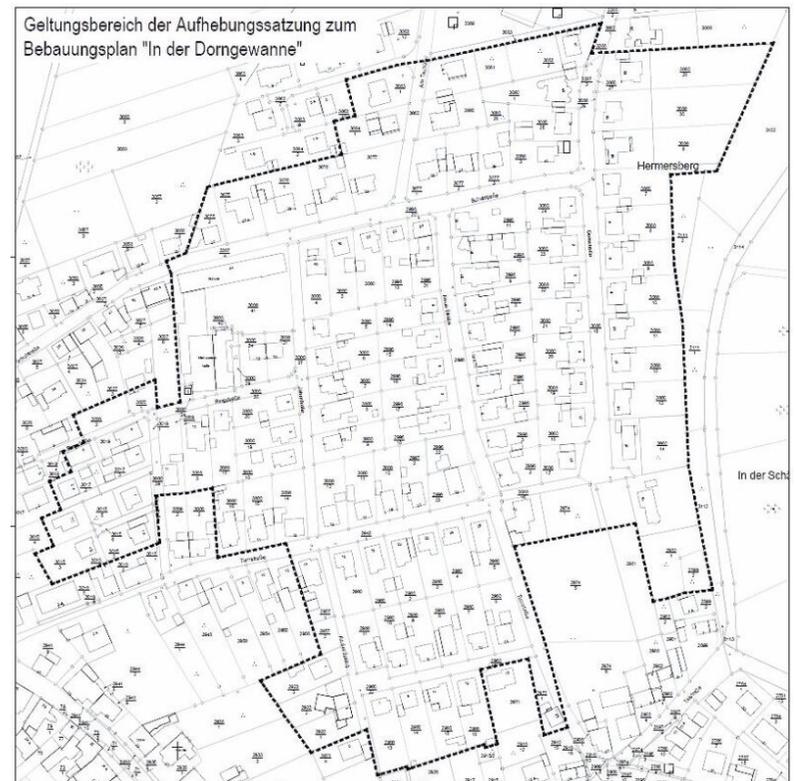
In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hermersberg, den 01.07.2020

gez. Erich Sommer, Ortsbürgermeister

Zur Veranschaulichung ist der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung auf der nachfolgenden verkleinerten Planskizze dargestellt (nicht maßstäblich):



Die Aufhebung des Bebauungsplanes „In der Dorngevanne“ (einschl. aller Änderungs- und Erweiterungspläne) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Aufhebungssatzung, die Begründung und den Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes „In der Dorngevanne“ – als auch den aufgehobenen Bebauungsplan einschließlich der Änderungs- und Erweiterungspläne selbst – ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Zimmer E 21, während den allgemeinen Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr und freitags von 8.30 – 13.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. **Aufgrund der aktuellen Corona-Einschränkungen sind Einsichtnahmen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit einem Mitarbeiter der Bauverwaltung unter der Telefon-Nr. 06333/925-143 oder -144 möglich.**

Die vorgenannten Unterlagen können auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde www.vgwaldfischbach-burgalben.de unter der Rubrik:

Service/Bauen und Wohnen/Bebauungspläne/Hermersberg, eingesehen werden.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung über die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 24 Abs. 6 GemO) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Die Fristen beginnen nach dieser Bekanntmachung.

Verbandsgemeindeverwaltung

67714 Waldfischbach-Burgalben, den 03.07.2020

In Vertretung:

Gez. Thomas Warth, Beigeordneter

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Aufhebung des Bebauungsplanes „Im Winkel“

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Ortsgemeinderat Hermersberg hat in seiner Sitzung am 10.06.2020 die Aufhebung des Teilbebauungsplanes „Im Winkel“ wie folgt als Satzung beschlossen.

Satzung
der Ortsgemeinde Hermersberg

über die Aufhebung des Teilbebauungsplans „Im Winkel“

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) hat der Ortsgemeinderat Hermersberg in seiner öffentlichen Sitzung am 10.06.2020 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt der nachfolgende Bebauungsplan mit den darin gefassten

zeichnerischen und textlichen Festsetzungen außer Kraft:

- Teilbebauungsplan „Im Winkel“ samt textlicher Erläuterungen; (Feststellungsbeschluss gefasst am 19.08.1960 - genehmigt am 04.07.1960 von der Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt an der Weinstraße, Az.: 421-07, Tgb.Nr. P22/3)

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Hermersberg: 495, 484/54, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143/1, 1146/1, 1148, 1149, 1150/1, 1153/1, 1155/1, 1157/1, 1159/1, 1159/2, 1163/1, 1165/3, 1168/1, 1168/2, 1172/1, 1174/1, und 1174/2.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Planurkunde im Maßstab 1:1000.

§ 3

Bestandteil dieser Satzung

Bestandteil dieser Satzung ist:

- die Planurkunde mit der Geltungsbereichsabgrenzung im Maßstab 1:1000 in der Fassung vom November 2019

Als Anlage beigefügt ist:

- die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom November 2019.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Hermersberg, den 01.07.2020

gez. Erich Sommer, Ortsbürgermeister

Die Aufhebung des Teilbebauungsplanes „Im Winkel“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Zur Veranschaulichung ist der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung auf der nachfolgenden verkleinerten Planskizze dargestellt (nicht maßstäblich):



Jedermann kann die Aufhebungssatzung, die Begründung und den Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Im Winkel“ - als auch den aufgehobenen Bebauungsplan selbst - ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Zimmer E 21, während den allgemeinen Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr und freitags von 8.30 – 13.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. **Aufgrund der aktuellen Corona-Einschränkungen sind Einsichtnahmen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit einem Mitarbeiter der Bauverwaltung unter der Telefon-Nr. 06333/925-143 oder -144 möglich.**

Die vorgenannten Unterlagen können auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde www.vgwaldfischbach-burgalben.de unter der Rubrik:

Service/Bauen und Wohnen/Bebauungspläne/Hermersberg, eingesehen werden.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschä-

digungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung über die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 24 Abs. 6 GemO) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Verbandsgemeindeverwaltung

67714 Waldfischbach-Burgalben, den 03.07.2020

In Vertretung:

Gez. Thomas Warth, Beigeordneter

Hinweise zur Corona-Pandemie

Wir bitten alle Sitzungsteilnehmer einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Wenn die Mindestabstände nicht mehr gewährleistet werden können, kann es notwendig sein, den Zutritt zum Sitzungsraum zu begrenzen. Die Namen und Anschriften der Sitzungsteilnehmer/innen, also auch der Zuhörer/innen, werden dokumentiert und bei Bedarf der Gesundheitsverwaltung zur Nachvollziehbarkeit von Personenkontakten übermittelt. Rechtsgrundlage Art. 6 Absatz 1

Satz 1 lit. c) und e) Datenschutzgrundverordnung. Die Vernichtung der Daten erfolgt unverzüglich, wenn die Vorhaltung nicht mehr erforderlich ist.

gez. Walfried Schäfer, Ortsbürgermeister



Schmalenberg

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Seibert

In den ungeraden Kalenderwochen dienstags im Rathaus, Hauptstraße 47, Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters, von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Rathaus:

06307/317

Ortsbürgermeister Seibert:

06307/1357

Bekanntmachung der Tagesordnung

zur 5. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Schmalenberg am Donnerstag, den 16. Juli 2020, 19:30 Uhr, Holzlandhalle in Schmalenberg.

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift über die Sitzung vom 28.05.2020
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2020
3. Annahme einer Sachspende
Mobile Lautsprecheranlage für den Friedhof
Spende der CDU Schmalenberg
4. Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder
5. Verschiedenes

Hinweise zur Corona-Pandemie

Wir bitten alle Sitzungsteilnehmer einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Wenn die Mindestabstände nicht mehr gewährleistet werden können, kann es notwendig sein, den Zutritt zum Sitzungsraum zu begrenzen. Die Namen und Anschriften der Sitzungsteilnehmer/innen, also auch der Zuhörer/innen, werden dokumentiert und bei Bedarf der Gesundheitsverwaltung zur Nachvollziehbarkeit von Personenkontakten, übermittelt, Rechtsgrundlage Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) und e) Datenschutzgrundverordnung. Die Vernichtung der Daten erfolgt unverzüglich, wenn die Vorhaltung nicht mehr erforderlich ist.

gez. Peter Seibert, Ortsbürgermeister



Steinalben

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Reischmann

Jeweils am 2. Donnerstag des Monats 17.30 - 18.30 Uhr

Rathaus:

06333/64788

Ortsbürgermeister Reischmann

06333/64359

In dringenden Fällen: Mobil Nr.

0172/8012417



Waldfischbach-Burgalben

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Michael Oestreicher, Tel. 9-12 Uhr

06333/64096

Sprechstunde montags von 10.30-12 Uhr + 17.30-19 Uhr im alten Rathaus, Hauptstr. 52

Mail: michael.oestreicher@waldfischbach-burgalben.de

(Haupt- u. Finanz, Soziales, Familien, Senioren, KiTa, Spielplätze, Kinder, Jugend, Sport, Tourismus, Vereine)

Beigeordneter Alexander vom Hagen

06333-6035115

alexander.vom.hagen@waldfischbach-burgalben.de

Sprechstunde dienstags von 18-19 Uhr

(Bauhof, örtliche Gebäude/Immobilien, Grundstücke, Pachten, Friedhof, Was-serwerk)



Höheinöd

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Weber

Dienstag von 17.00 – 19.00 Uhr

06333/2415



Horbach

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Schäfer

Freitag von 18.00 – 19.00 Uhr

06333/64760

Bekanntmachung der Tagesordnung

zur 8. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Horbach am Mittwoch, den 15. Juli 2020, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus -Turnhalle- in Horbach.

Öffentlicher Teil

- 1.1 Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 20.05.2020
 - 1.2 Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 03.06.2020
 2. Erste Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2020
 3. Ausbesserungsarbeiten am Dach des Kindergartens
Auftragsvergabe
 4. Verschiedenes
- Nichtöffentlicher Teil
5. Unbefristete Niederschlagung
 6. Verschiedenes

Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Orts- gemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 02. Juli 2020

Der Gemeinderat Waldfischbach-Burgalben hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Waldfischbach-Burgalben gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - (a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - (b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - (c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs kann ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten, soweit möglich, einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - (b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - (c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - (d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - (e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - (f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - (g) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
 - (h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - (i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum/Abfall außerhalb zugewiesener Flächen lagern.
- (5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, Verpackungsmaterialien, Fundamenteile, Grabeinfassungen usw., die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen, wieder mitzunehmen und außerhalb des Friedhofs einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
- (6) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

Abschnitt 3

Allgemeine Bestattungsvorschriften § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist eine Bestattungsgenehmigung vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen erfolgen nur in Ausnahmefällen.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer anonymen Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre, die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet

werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

Abschnitt 4

Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

(a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen

(b) Anonyme Urnengrabstätten

(c) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,

(d) Ehrengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

(a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,

(b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen der Reihengrabstätte hat spätestens 3 Monate nach Ablauf der Zuteilungsfrist zu erfolgen. Über den Ablauf erfolgt eine schriftliche Mitteilung bzw. öffentliche Bekanntmachung.

§ 14 Anonyme Urnengrabstätten

Anonyme Urnengrabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Grabfeld, in dem Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. In jeder anonymen Urnengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Reihenfolge der Belegung wird vom Friedhofsträger bestimmt. Auch die Lage der Grabstätte ist nur dem Friedhofsträger und der Friedhofsverwaltung bekannt. Eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Grabfeld bzw. die Grabstätten werden als Rasengrab angelegt. Blumenschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle erlaubt. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung des Grabfeldes bzw. der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht erlaubt.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren bei Erdbestattungen und 15 Jahren bei Urnenbestattungen verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen dürfen bis zu 4 Urnen beigelegt werden.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes und zur Einsegnung nach Ablauf der Nutzungszeit.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Die Wiederverleihung kann bei Erdgrabstätten für 5, 10, 15 oder 20 Jahre und bei Urnengrabstätten für 5, 10 oder 15 Jahren beantragt werden. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde möglich.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

(a) auf den überlebenden Ehegatten,

(b) auf die Kinder,

(c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

(d) auf die Eltern,

(e) auf die Geschwister,

(f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die für das Nutzungsrecht bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

(10) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann auch ohne Vorliegen eines Todesfalls verliehen werden (eingeschränktes Nutzungsrecht), sofern genügend freie Grabstätten vorhanden sind.

a) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht bzw. die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

b) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die entsprechende Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

c) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, zu dem in der Grabstätte eine Leiche oder Asche bestattet wird. Ab dem Zeitpunkt der Belegung gelten die Bestimmungen nach § 14 Abs. 1 bis 9.

d) Bei Rückgabe des eingeschränkten Nutzungsrechts an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 16 Spezielle Wahlgrabstätten

(1) Baumgrabstätten

Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten im Wurzelbereich eines Baumes/einer Rebe/eines Steines/einer Hecke. Es dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden. Zur Kennzeichnung ist je Grabstätte ein Namensstein mit eingelassener Schrift ohne Hervorhebung in einem Format von 0,40m x 0,40m (B x L) zugelassen, welcher niveaugleich mit der Grasnarbe in den Boden eingelassen werden muss. Der Namensstein wird von der Friedhofsverwaltung vorgehalten und an den Nutzungsberechtigten ausgegeben. Dieser hat für die Kennzeichnung nach Maßgabe dieser Satzung Sorge zu tragen und trägt die Kosten der Beschriftung. Die Verlegung des Namenssteins erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der Grabanlage besteht nicht. In jeder Baumgrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Baumgrabstätten haben eine Größe von 0,80m x 0,80m bzw. 1,00 x 1,00 m.

(2) Urnenwahlgrabstätten

Urnwahlgrabstätten haben eine Größe von 1,00m x 0,60m bzw. 1,00 x 1,00 m. Es können bis zu vier Urnen pro Grabstätte beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten in gärtnerisch gepflegten Grabfeldern.

Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden. Die Kennzeichnung erfolgt an zentraler Stelle durch die Friedhofsverwaltung. Anlage und Pflege des Grabfeldes erfolgen durch die Friedhofsverwaltung. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der Grabanlage besteht nicht. Es können bis zu zwei Urnen pro Grabstätte bestattet werden. Urnenwahlgrabstätten in gärtnerisch gepflegten Grabfeldern haben eine Größe von 0,80m x 0,80m.

(4) Urnenwahlgrabstätten als Rasengrab

Auf einem ausgewiesenen Feld für Urnenrasengrabstätten können Aschen mit Kennzeichnung beigesetzt werden. Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden. Zur Kennzeichnung ist je Grabstätte ein Namensstein mit eingelassener Schrift ohne Hervorhebung in einem Format von 0,40m x 0,40m (B x L) zugelassen, welcher niveaugleich mit der Grasnarbe in den Boden eingelassen werden muss. Der Namensstein wird von der Friedhofsverwaltung vorgehalten und an den Nutzungsberechtigten ausgegeben. Dieser hat für die Kennzeichnung nach Maßgabe dieser Satzung Sorge zu tragen und trägt die Kosten der Beschriftung. Die Verlegung des Namenssteins erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der Grabanlage besteht nicht. Es können bis zu zwei Urnen pro Grabstätte beigesetzt werden. Urnenrasengrabstätten haben eine Größe von 0,80m x 0,80m

(5) Grabstätten Mensch/Tier

In Grabstätten Mensch/Tier können auf einem gesonderten Grabfeld bei oder nach der Beisetzung einer menschlichen Asche auf Antrag Urnen mit der Asche von Haustieren als Grabbeigaben beigelegt werden. Die Regelungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) bleiben unberührt. Für die Grabbeigaben dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden. Das Eigentum an den Grabbeigaben geht mit der Belegung auf den Friedhofsträger über. Eine Herausgabe ist ausgeschlossen. Die Gestaltungsvorschriften der Grabstätten Mensch/Tier richten sich nach denen der Urnenwahlgrabstätten. In jeder Urnengrabstätte in diesem Grabfeld können zwei menschliche und zwei tierische Aschen bestattet werden. Grabstätten Mensch/Tier haben eine Größe von 1,00m x 0,60m.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

Abschnitt 5

Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte zugeteilt.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

Abschnitt 6

Grabmale

§ 20 Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen aus wetterfestem Werkstoff wie Stein, Holz oder Metall hergestellt sein. Bei Steinen ist Naturstein zu bevorzugen.
- (2) Die Grabmale sind in ihrer Größe dem Gesamtbild des Friedhofs anzupassen. Sie dürfen nicht seitlich über die Grabstätte hinausragen.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält.

§ 21 Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
- (4) Mit dem Antrag auf Genehmigung des Grabmals ist eine Einebnungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr sichert den Kostenersatzanspruch der Gemeinde nach einer Ersatzvornahme, die erforderlich wird, wenn der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit die Grabmale und sonstigen sich auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände nicht entfernt bzw. der Verpflichtete nicht vorhanden oder nicht zu mehr zu ermitteln ist. Veranlasst der Nutzungsberechtigte die Räumung des Grabes selbst, wird die Grabeinebnungsgebühr in voller Höhe zurückerstattet. Die Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG tritt erst nach Zahlung der Einebnungsgebühr als Kostenersatzvornahme in Kraft.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen und laufend instand zu halten, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst - . Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

- (1) Das Entfernen von Grabmalen und die Einebnung von Grabstätten dürfen nur durch für solche Arbeiten zugelassene Fachfirmen vorgenommen werden. Die ordnungsgemäße Durchführung ist von der Friedhofsverwaltung zu überprüfen.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Pflege der Grabstätte wird dann vom Friedhofsträger in Form eines Rasengrabes weitergeführt. Für diese Pflege wird vom Antragsteller bis zum Ablauf der Nutzungszeit eine jährliche Pflegegebühr erhoben; ausgenommen davon sind Grabstätten nach § 15 Abs. 1, 3 und 4. Die Genehmigung zur Abräumung der Grabstätte wird erst nach Eingang der Pflegegebühr gegeben.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grab-

stätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Nachricht hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Einebnung der Grabstätte zu veranlassen und die dafür in der Friedhofgebührensatzung festgesetzte Gebühr dem Verpflichteten in Rechnung zu stellen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal bzw. die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

Abschnitt 7

Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 und 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen (Ausnahmen: § 16 Abs. 1, 3 und 4).
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (7) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (8) In den Grabfeldern, bei denen die Grabstätten durch Trittplatten voneinander entfernt sind, werden diese ausschließlich von der Gemeinde besorgt und verlegt.
- (9) Die die Gräber umgebenden Flächen in einem Abstand von 20cm um die Grabstätte sind von den für die Grabstätte Verantwortlichen von Bewuchs frei zu halten.

§ 26 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und einebnen. Bei Grabstätten, bei denen die Einebnungsgebühr nach § 21 Abs.4 dieser Satzung nicht entrichtet wurde, wird die dafür in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzte Gebühr dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

Abschnitt 8

Leichenhalle

§ 27 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

Abschnitt 9

Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - 2.gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt,
 - 3.eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - 4.Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - 5.die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2 und 3),
 - 7.als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21

- Abs. 1 und 3),
 - 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 2),
 - 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
 - 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 6),
 - 11. Grabstätten entgegen § 25 Abs. 7 bepflanzt,
 - 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
 - 13. die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 06.12.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Waldfischbach-Burgalben, den 02. Juli 2020
gez. Michael Oestreicher, Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

67714 Waldfischbach-Burgalben, den 03. Juli 2020

Verbandsgemeindeverwaltung

i. V. (Thomas Warth), Beigeordneter

Bekanntmachung der 4. Satzung vom 02. Juli 2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 15. November 2011

Der Gemeinderat Waldfischbach-Burgalben hat auf Grund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

Die Gebührensätze werden entsprechend der dieser Änderungssatzung beigefügten Anlage geändert.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Waldfischbach-Burgalben, den 02. Juli 2020
gez. (Michael Oestreicher), Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

67714 Waldfischbach-Burgalben, den 03. Juli 2020

Verbandsgemeindeverwaltung

i. V. (Thomas Warth), Beigeordneter

Anlage zur 4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 02. Juli 2020

Gebühr für:	
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	500,00 €
2. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte einschließlich Pflege während der gesamten Laufzeit	1.330,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofsatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	335,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	670,00 €
cc) eine Doppelgrabstätte	1.340,00 €
dd) je weitere Grabstelle zusätzlich	670,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	16,75 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	33,50 €
cc) eine Doppelgrabstätte	67,00 €
dd) je weitere Grabstätte zusätzlich	33,50 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	16,75 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	33,50 €
cc) eine Doppelgrabstätte	67,00 €
dd) je weitere Grabstätte zusätzlich	33,50 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)	
aa) Urnengrabstätte als Baumgrabstätte (Fläche: 0,24 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	1.500,00 €
bb) Urnengrabstätte (Fläche: 0,6 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich	540,00 €
cc) Urnengrabstätte (Fläche: 0,24 qm) in gärtnerisch gepflegtem Grabfeld Belegung mit 2 Urnen möglich	1.600,00 €
dd) Urnenrasengrab (Fläche: 0,24 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	1.400,00 €
ee) Urnengrabstätte im Grabfeld Mensch/Tier (Fläche: 0,6 qm) Belegung mit zwei menschlichen und zwei tierischen Aschen möglich	540,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	
aa) Urnengrabstätte als Baumgrabstätte (Fläche: 0,24 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	100,00 €
bb) Urnengrabstätte (Fläche: 0,6 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich	36,00 €
cc) Urnengrabstätte (Fläche: 0,24 qm) in gärtnerisch gepflegtem Grabfeld Belegung mit 2 Urnen möglich	107,00 €
dd) Urnenrasengrab (Fläche: 0,24 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	75,00 €
ee) Urnengrabstätte im Grabfeld Mensch/Tier (Fläche: 0,6 qm) Belegung mit zwei menschlichen und zwei tierischen Aschen möglich	36,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	
aa) Urnengrabstätte als Baumgrabstätte (Fläche: 0,24 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	100,00 €
bb) Urnengrabstätte (Fläche: 0,6 qm) Belegung mit 4 Urnen möglich	36,00 €
cc) Urnengrabstätte (Fläche: 0,24 qm) in gärtnerisch gepflegtem Grabfeld Belegung mit 2 Urnen möglich	107,00 €
dd) Urnenrasengrab (Fläche: 0,24 qm) Belegung mit 2 Urnen möglich	75,00 €
ee) Urnengrabstätte im Grabfeld Mensch/Tier (Fläche: 0,6 qm) Belegung mit zwei menschlichen und zwei tierischen Aschen möglich	36,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
III. Ausheben und Schließen der Gräber	
Für Grabstätten nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 bis 3 der Friedhofsatzung	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	275,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	715,00 €
c) Urnenbeisetzung je Bestattung	192,00 €

d) Bestattung von Frühgeburten und Körperteilen, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird	50,00 €
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
Das Ausgraben und Umbetten wird von einem Gewerbebetrieb vorgenommen. Hier sind die jeweils entstandenen Kosten zu erstatten.	
V. Benutzung der Leichenhalle und Leichenzelle	
1. Nutzung der Leichenhalle	200,00 €
2. Nutzung der Leichenzelle	
a) erster Tag	100,00 €
b) je weiterer Tag	50,00 €
3. Nutzung des Sezierraums einschl. Reinigung	216,00 €
VI. Einebnung von Grabstätten	
a) Einzelgrabstätte	
aa) nur Grabstein	260,00 €
bb) Grabstein und Einfassung	290,00 €
cc) Grabstein, Einfassung und Abdeckplatte	310,00 €
b) Doppelgrabstätte	
aa) nur Grabstein	430,00 €
bb) Grabstein und Einfassung	460,00 €
cc) Grabstein, Einfassung und Abdeckplatte	480,00 €
c) Urnengrabstätte	80,00 €
VII. Einebnungsgebühr als Kostenersatzanspruch (§ 21 Abs. 4 der Friedhofsatzung)	
a) Einzelgrabstätte	
aa) nur Grabstein	365,00 €
bb) Grabstein und Einfassung	400,00 €
cc) Grabstein, Einfassung und Abdeckplatte	435,00 €
b) Doppelgrabstätte	
aa) nur Grabstein	600,00 €
bb) Grabstein und Einfassung	650,00 €
cc) Grabstein, Einfassung und Abdeckplatte	670,00 €
c) Urnengrabstätte	112,00 €
VIII. Pflege eingeebneter Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist	
a) Kindergrabstätte pro Jahr	35,00 €

b) Einzelgrabstätte pro Jahr	50,00 €
c) Doppelgrabstätte pro Jahr	65,00 €
d) Urnengrabstätte (Fläche: 0,6 qm) pro Jahr	20,00 €
IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren	
1. Gebühr für die von der Gemeinde bereitgestellten Trittplatten	
a) bei Einzelgrabstätten	216,00 €
b) bei Doppelgrabstätten	216,00 €
c) bei Urnenwahlgrabstätten	85,00 €
2. a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	17,00 €
b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	8,40 €
3. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl. bei Reihen-, Urnenreihen-, Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten	21,00 €
4. Ausfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde	8,00 €
5. Umschreibung der Verleihungsurkunde	8,00 €

Nahwerke-Energie

Gute Nachricht für unsere Kunden: Wir geben die Mehrwertsteuersenkung 1:1 ohne Einschränkungen weiter – problemlos und automatisch!

Für Sie, unsere Kunden, erfolgt die Umstellung von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % vollautomatisch. Lehnen Sie sich zurück – Sie müssen nichts dafür tun. Eine Anpassung ihres Abschlagsplans oder die Meldung ihres aktuellen Zählerstands sind ebenfalls nicht notwendig, außer Sie wünschen dies: Den Zählerstand oder eine Abschlagsänderung für Strom und Wasser können Sie uns gerne per E-Mail oder per Telefon melden.

Ihre Abschlagszahlungen laufen ansonsten wie gewohnt weiter und am Jahresende wird lediglich der reduzierte Mehrwertsteuersatz in Rechnung gestellt.

Für Fragen steht Ihnen unser Team im Kundenservice gerne zur Verfügung.

Nahwerk-Energie, Am Bauhof 1, 67714 Waldfishbach-Burgalben

Tel.: 06333-2758200, Fax.: 06333-2758101

E-Mail: kundenservice@nahwerk-energie.de

Ende Amtsblatt Waldfishbach-Burgalben

Lokale Nachrichten Waldfishbach-Burgalben

Kirchliche Nachrichten



**Prot. Pfarramt
Waldfishbach**

Pfarramt Friedhofstr. 12, Wfb-B.
Öffnungszeiten: Di. + Fr. 8.30 - 11.30 Uhr
Tel.: 06333 / 2568
pfarramt.waldfishbach-protestantisch.de



Liebe Gemeindeglieder und Interessierte an unseren Gemeindeveranstaltungen,

aktuell sind zur Prävention gegen das Corona-Virus alle Gemeindeveranstaltungen ausgesetzt, ebenso der Konfirmanden- und Präparandenunterricht, bis es von Seiten des Landes und Bundes Entwarnung gibt. Die Angebote werden ab Juni digital und – so möglich – mit persönlicher Anwesenheit fortgeführt. Ab dem 21. Juni 2020 (2. Sonntag nach Trinitatis) finden in unseren Gemeinden wieder Gottesdienste statt. Eine Anmeldung vor dem Gottesdienst, bei der Ihr Name sowie Ihre Adresse und/oder Telefonnummer aufgenommen wird, ist erforderlich. Für die Dauer des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums werden diese Daten (zur eventuellen Nachverfolgung von Infektionsketten) im Pfarramt datenschutzkonform aufbewahrt (Stand 10.06.2020: vier Wochen). Danach werden Ihre Daten vernichtet. Die Anmeldung kann persönlich unter 0 63 33 / 25 68 erfolgen und ist nötig, damit wir niemand wieder nach Hause schicken müssen, wenn die verringerte Platzkapazität nicht ausreichen sollte. Bitte sprechen Sie nicht auf den Anrufbeantworter, sondern melden sich jeweils persönlich an. Frau Weber und Pfarrer Gippner nehmen Ihre Daten dann auf und platzieren Sie auf der Liste für den jeweiligen Gottesdienst. Soweit dies möglich ist, haben wir uns abgesprochen, die Gottesdienste aufgrund der deutlich geringeren Gefährdungslage den Sommer über regelmäßig an Plätzen im Außenbereich stattfinden zu lassen. Dies wird dann jeweils im Amtsblatt, in Waldfishbach aktuell und den Gottesdienstverlautbarungen der Rheinpfalz angekündigt. Freuen Sie sich auf Gottesdienste im Pfarrgarten, auf dem Vorplatz der Burgalber Kirche, am Clausensee, am Monolith in Donsieders sowie beim Pfälzerwaldverein am Kaltenbrunnen und und und... lassen Sie sich überraschen!

Gottesdienste

Sonntag, 12. Juli 2020, 5. Sonntag nach Trinitatis

09.30 Uhr Gottesdienst in Burgalben

Bei schönem Wetter auf dem Vorplatz der Protestantischen Kirche

Sonntag, 19. Juli 2020, 6. Sonntag nach Trinitatis

09.30 Uhr Gottesdienst in Donsieders

Bei schönem Wetter findet der Gottesdienst hinter der Kirche statt

Termine und Hinweise: „Ferien im Schuhkarton“ Abholung einer Ferienkiste jeden Montag 9-12 Uhr (ab 6.7.) am Eingang Gemeindehaus/Kita Arche Noah. Anmeldung und weitere Infos bei Frau Gabi Rathke 0151-227445705.

Kirchenwahlen zum Presbyterium – jetzt kandidieren und Wahlvorschläge einreichen! Ab jetzt können bis zum 4.10.20 Wahlvorschläge für die Presbyteriumswahlen am 29.11.2020 (1. Advent) eingereicht werden. Gewählt wird für sechs Jahre. Wir brauchen wieder Kandidatinnen und Kandidaten für die Kirchengemeinden Waldfishbach mit Steinalben, Donsieders und Burgalben. Weitere Informationen finden Sie unter www.kirchenwahl2020.de. Machen Sie mit, trauen Sie sich, kandidieren Sie!

Das Pfarramt ist für Sie dienstags und freitags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr geöffnet.

Ökumene in Waldfishbach-Burgalben und Heltersberg

Prot. Pfarramt, Tel. 06333 / 2568

Kath. Pfarramt, Tel. 06333 / 2412



Ruhepol: Jeden Freitag von 18.00-18.30 Uhr in der Prot. Kirche Waldfishbach. Diese Andacht lädt zum gemeinsamen Beten, Schweigen und Auftanken ein.

Atempause: Jeden Monat jeweils 1. Di. in Wfb u. jeden 3. Mi. in Her (Ausnahmen entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt, Gottesdienstordnung).

Pfarrei Hl. Johannes XXIII

Das Pfarrbüro ist geöffnet:
dienstags, donnerstags und freitags von 10 - 12.30 Uhr
und donnerstags von 16 - 18 Uhr
pfarramt.waldfischbach-burgalben@bistum-speyer.de
Homepage: www.kath-pfarrei-waldfischbach.de

Samstag (11.07.2020) 15. Sonntag im Jahreskreis

18:30 Uhr (Her) Vorabendmesse

Sonntag (12.07.2020) 15. Sonntag im Jahreskreis

10:30 Uhr (Hel) Eucharistiefeier
10:30 Uhr (Wfb) Eucharistiefeier
12:00 Uhr (Wes) Taufe d. Kindes Leonie Lutz

Mittwoch (15.07.2020) Hl. Bonaventura, Bischof, Kirchenlehrer (1274)

18:00 Uhr (Her) Atempause i. Pfarrheim

Samstag (18.07.2020) der 15. Woche im Jahreskreis

14:30 Uhr (Hor) Taufe d. Kindes Maelie Becker

Samstag (18.07.2020) 16. Sonntag im Jahreskreis

17:30 Uhr (Hor) Vorabendmesse

Sonntag (19.07.2020) 16. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr (Wes) Eucharistiefeier
10:30 Uhr (Wfb) Eucharistiefeier
11:00 Uhr (Her) Familiengottesdienst
14:30 Uhr (Her) Taufe d. Kinder Jakob Bischof u. Jonathan Neufeld

Termine: Donnerstag (16.07.2020)

19:30 Uhr (Wfb.) Gemeindeausschuss Sitzung i. Säalsche

Haushaltspläne 2020: Die Haushaltspläne liegen noch bis 20. Juli zu den Öffnungszeiten des Pfarrbüros zur Einsichtnahme aus.

Geänderte Öffnungszeiten

Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten während der Sommerferien:
Dienstag von 11:00 bis 12:30 Uhr Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr



Geistliches Zentrum Maria Rosenberg

Rosenbergstraße 22, Waldfischbach-Burgalben
Tel.: 06333 / 923 - 200, Fax: 06333 / 923 - 280
E-Mail: bhs@mariarosenberg.de
Homepage: www.mariarosenberg.de

Sonntag, 12.07.2020 15. SONNTAG IM JAHRESKREIS

10:00 Uhr Feierliche Sonntagsmesse
13:30-17 Uhr Arkaden-Café, (vorherige Anmeldung wünschenswert)
16-17:30 Uhr Wir sind einfach da
Begegnungen unter den Arkaden mit Schwester Roswitha

Montag, 13.07.2020 Hl. Heinrich II., hl. Kunigunde

10:00 Uhr Werktagmesse

Dienstag, 14.07.2020 Hl. Kamillus von Lellis

10:00 Uhr Werktagmesse

Mittwoch, 15.07.2020 Sel. Bernhard, Hl. Bonaventura

10:00 Uhr Werktagmesse

Donnerstag, 16.07.2020 Gedenktag Unserer Lieben Frau auf dem Berge Karmel

10:00 Uhr Festtagmesse

Freitag, 17.07.2020

10:00 Uhr Werktagmesse

Samstag, 18.07.2020 Marien-Samstag

10:00 Uhr Werktagmesse

Sonntag, 19.07.2020 16. SONNTAG IM JAHRESKREIS

10:00 Uhr Feierliche Sonntagsmesse
13:30-17 Uhr Arkaden-Café, (vorherige Anmeldung wünschenswert)
16-17:30 Uhr Wir sind einfach da
Begegnungen unter den Arkaden mit Schwester Nardine

Die Messfeiern finden in der Wallfahrtskirche statt. Die Plätze sind begrenzt. Das Mitfeiern der Gottesdienste ist darum nur nach Anmeldung möglich bis zum Vortag um 15 Uhr: www.maria-rosenberg.de bzw. 06333/923-200.

Rosenkranzgebet unter den Arkaden im Wallfahrtshof werktags 09:30 Uhr

Gebetswache in der Gnadenkapelle

werktags (außer mittwochs) 10:30 Uhr - 17:00 Uhr
mittwochs 13:00 Uhr - 17:00 Uhr, sonntags 11:00 Uhr - 17:00 Uhr

Feier der Versöhnung (Beichte) im Wallfahrtsempfang, bzw. im Wallfahrtshof: samstags von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Weitere Termine für Beichte und Beichtgespräche nach persönlicher Vereinbarung (06333/923-200).

Öffnungszeiten des Wallfahrtsladens

dienstags bis freitags 10:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
samstags 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
sonntags 11:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Bitte beachten Sie unsere Internetseite www.maria-rosenberg.de, da es aufgrund der aktuellen Situation immer wieder zu Veränderungen kommen kann.



Prot. Pfarramt Höheinöd

Pfarrerehepaar Emmerich
Hauptstr. 8a, Höheinöd
Telefon: 06333 / 2310
pfarramt.hoeheinoed@evkirchepfalz.de

Sonntag, 12.7.2020

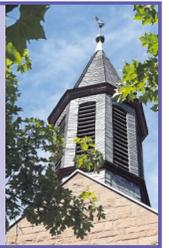
09.00 Uhr Gottesdienst in Höheinöd (77 Plätze)
10.00 Uhr Gottesdienst in Hermersberg (25 Plätze)

Die Gottesdienste finden unter folgenden Hygiene-Auflagen statt: das Tragen eines Mund-Nasenschutzes beim Betreten und Verlassen der Kirche, während des Gottesdienstes kann der Mund-Nasenschutz abgenommen werden, das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 Meter in der Kirche, die Erfassung aller Gottesdienstteilnehmer mit Namen, Vornamen und Adresse und die Desinfizierung der Hände. Der Gesang bleibt noch untersagt. Als Seelsorger stehen wir Ihnen gerne telefonisch und per Mail zur Verfügung!



Prot. Pfarramt Schmalenberg

mit Geiselberg, Heltersberg und Schmalenberg
Pfarramt Hauptstr. 50, Schmalenberg
Tel.: 06333 / 2568, Pfarrer Gippner, Wfb.
pfarramt.schmalenberg@evkirchepfalz.de
www.pfarramt-schmalenberg.de



Gottesdienste in unseren Kirchengemeinden finden wieder statt. Um Ihre Gesundheit bestmöglich zu schützen und alle behördlichen Auflagen einzuhalten, gelten folgende Regeln, die unbedingt eingehalten werden müssen:

- Am Eingang müssen Namen und Adressen oder Telefonnummer der Gottesdienstbesucher erfasst und Hände desinfiziert werden,
- das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch während des Gottesdienstes ist erforderlich und
- das Abstandsgebot muss durch markierte Plätze in den Bankreihen eingehalten werden.

Eine Voranmeldung zu den Gottesdiensten ist nicht erforderlich. Eventuelle Fragen beantwortet gerne Pfarrer Walter Becker, 06331/2062590, walter.becker@evkirchepfalz.de.

Unsere nächsten Gottesdienste

5. Sonntag nach Trinitatis, **12. Juli 2020** mit Lektor Thomas Dechent

9:30 Uhr Gottesdienst in Schmalenberg

10:30 Uhr Gottesdienst in Geiselberg

6. Sonntag nach Trinitatis, **19. Juli 2020**

mit Pfr. Wolfgang Hust, Pfr. Walter Becker und Team

11:00 Uhr Kirche im Grünen an der Grillhütte Krickenbach:

„Die Predigt der Wäscheklammer“

Bei Regen findet der Gottesdienst in der Prot. Kirche Krickenbach statt

Sommerferien im Schuhkarton

Die Kinderkirche muss bis auf Weiteres leider entfallen, aber es gibt einen Ersatz: „Die Schöpfungsgeschichte im Schuhkarton“. Kartons zum Basteln und zuhause entdecken finden Sie an den Kirchen oder können sich telefonisch melden bei Kathrina Müller (01 76 / 96 39 63 58), Gabi Rathke (01 51 / 22 74 57 05) oder in der Kita in Schmalenberg (0 63 07 / 69 90).

In der Zeit der Vakanz ist für Kasualien (Taufe, Trauung, Bestattung etc.) Pfr. Walter Becker, Pirmasens zuständig (0 63 31 / 20 62 590). Die Geschäftsführung liegt bei Pfr. David Gippner, Waldfischbach-Burgalben (0 63 33 / 25 68).



Prot. Pfarramt Schopp

mit Schopp, Krickenbach, Linden,
Queidersbach u. Horbach
Pfarramt, Waldstr. 12, Schopp
Öffnungszeiten: Mi. + Fr. 9 - 12 Uhr
Tel. / Fax: 06307 / 395
E-Mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de
Internet: www.kirchen-in-kl.de



Verbandsgemeinde Waldfischbach- Burgalben

Mehrgenerationenhaus

Das Büro des Mehrgenerationenhauses ist montags und mittwochs von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr nach vorheriger Terminabsprache wieder für den Publikumsverkehr geöffnet.

Sie können uns telefonisch unter 06333-2766763 oder per Mail mgh@ghg-asb.de erreichen.

Wenn Sie zur Risikogruppe gehören und einen Einkaufsservice benötigen, wenden Sie sich bitte an den CVJM Waldfischbach 06333/6031897 oder per Mail GuteNachbarschaft@cvjm-waldfischbach.de

Heltersberg

Tennisclub Heltersberg

www.tc-heltersberg.de

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2020

Die diesjährige Jahreshauptversammlung des Tennisclubs Heltersberg e.V. findet statt am **Sonntag, den 02. August 2020, um 16.00 Uhr**. Hierzu laden wir alle Mitglieder in das Tennisheim ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Mitglieder
2. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bericht der Vorsitzenden
5. Bericht des Sportwartes
6. Bericht des Jugendwartes
7. Bericht des Kassenwartes
8. Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes
9. Beschlussfassung über vorliegende Mitgliederanträge
10. Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens bis zum 28. Juli 2020 schriftlich bei Markus Ochsenreither, Mozartstr. 58, 66919 Hermersberg, Jürgen Tretter, Schillerring 48, 67716 Heltersberg oder Peter Pahle, Lindenstr. 27, 66851 Steinalben einzureichen. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

Höheinöd

Herzkersch Höheinöd

Waldralleye für die ganze Familie

Die Rallye findet am **12. Juli zwischen 14-17 Uhr** statt - letzter Beginn 16 Uhr. Im Waldstück An der Seiters - Eingang Waldstraße in Höheinöd. Ohne Anmeldung. Teilnahme für alle kostenlos.

Schmalenberg

PWV Schmalenberg

Der PWV Schmalenberg lädt zu seiner Wanderung am **12.07.2020** ein. Begleiten Sie Maritta Rutz und Roswitha Wafzig auf ihrer ca. 11-km-Tour durchs Appelbachtal bei Otterberg. Wir treffen uns um 09.00 Uhr in Schmalenberg, Richard-Klein-Platz oder um 09.45 Uhr in Otterberg an der Stadthalle. Während der Tour ist Rucksackverpflegung, zum Anschluss gibt es eine gemeinsame Einkehr. Die Coronaabstandsregeln und die Regeln über das Tragen des Mund- und Nasenschutzes sind zu befolgen. Jeder Gast und Wanderfreund ist herzlich willkommen und wandert auf eigene Gefahr. Infos über uns finden Sie unter www.pwv-schmalenberg.de und auf Facebook.

Steinalben

Moosaltaler Blasmusik

Nach einem erfolgreichen Vereinsfest am 11. Juni haben wir uns entschlossen, mit den entsprechenden Vorgaben, weitere Veranstaltungen zu planen. Wir bitten für alle Veranstaltungen um frühzeitige **Anmeldung** (am besten gleich) per Mail an kraemer@t-online.de oder Telefon 06307-2390003 (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer).

Unser nächstes Vereinsfest findet am **10. Juli 2020, ab 18.00 Uhr** statt.

Mit den „**Riesling Böhmischen**“ ist eine richtig tolle Formation zu einem Dämmerchoppen mit Blasmusik bei uns zu Gast. Auch unsere „MoosIX“ sind an diesem Abend mit dabei.

Natürlich sorgen wir für passendes Essen aus der „Moosküche“ und kühle Getränke unter dem Motto „Wein auf Bier, das rat ich Dir“.

Unser traditionelles **Mühlenfest** wird eingeschränkt am Samstag den **1. August ab 18.00 Uhr** stattfinden. Unsere Hausband „Crowd Wiccle“ wird den Vereinsabend musikalisch umrahmen.

Weitere Veranstaltungen unserer Jugendgruppen sind ebenfalls in Planung. Natürlich freuen wir uns über tatkräftige Helfer bei den Veranstaltungen. Bitte meldet Euch bei uns. Fast alle unsere Orchester haben ihre Probenarbeit, mit den entsprechenden Vorgaben, im Freien auf unserem Festplatz wieder aufgenommen. Freuen wir uns trotz aller Einschränkungen auf schöne gemeinsame Stunden.

Waldfischbach-Burgalben

Verein für Heimatpflege

Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahl

Die Mitglieder des Vereins für Heimatpflege werden hiermit eingeladen zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Dienstag, 4. August, 19.30 Uhr, im Heimatmuseum.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung und Totengedenken
2. Anträge
3. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes
8. Bildung eines Wahlausschusses
9. Neuwahlen des Vorstandes
 - a. Vorsitzender
 - b. 1. stellvertretender Vorsitzender
 - c. 2. stellvertretender Vorsitzender
 - d. Schriftführer
 - e. Schatzmeister
 - f. Öffentlichkeitsarbeit, Presse
 - g. Beisitzer
 - h. Kassenprüfer

10. Vorschau auf die weiteren Aktivitäten

11. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen gemäß § 9 der Satzung des Vereins mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorsitzenden Norbert Schnauber schriftlich eingereicht und begründet werden.

Nach der Versammlung findet noch die monatliche Sitzung von Vorstand und Ausschuss statt.

Pfälzerwaldverein

Einigen Aktivitäten sind wieder gestartet

Seit Montag, 22. Juni, nimmt die Leiterin der Walking-Gruppe, Christa Krob, wieder ihre dreimal in der Woche durchgeführten Lauf-Treffs auf. Auch die Senioren-Wandergruppe startet seit Donnerstag, 2. Juli, wieder zu ihrer ersten wöchentlichen Tour. An alle Walking-Freunde gleichwie an die Senioren-Gruppe ergeht dazu herzliche Einladung, da die Corona-Beschränkungen dafür aufgehoben sind. Für die monatlichen Wanderungen gibt es hingegen noch kein grünes Licht, die auch weiterhin nicht durchgeführt werden können.

TC Grün-Weiß Waldfischbach-Burgalben

Tennistraining

Bitte meldet euch zwecks Terminvereinbarung bei unserem Vereinstrainer Nils Stephan Tel. 0173/9722093.

Schicken Sie uns Ihren Beitrag für die lokalen Nachrichten Waldfischbach-Burgalben an :

waldfischbach-burgalben@amtsblatt.net

Aus dem Landkreis

Förderunterricht Mathematik für Kinder und Jugendliche

Die Kreisvolkshochschule Südwestpfalz bietet ab dem 15.07. einen Mathematik-Kurs im Dr. Lederer-Haus in Rodalben an. Der Förderunterricht findet an sechs Vormittagen von 9:00 bis 11:00 Uhr statt. Er richtet sich gezielt an Kinder und Jugendliche, die durch die Corona-Pandemie keinen Präsenzunterricht in Mathematik besuchen konnten und nun Nachholbedarf aufweisen. Durch eine gezielte Binnendifferenzierung können Kinder unterschiedlicher Klassenstufen dabei gemeinsam unterrichtet werden. Der Kurs eignet sich für Kinder und Jugendliche der Klassen 4 bis 9. Weitere Informationen erhalten Interessierte unter 06331 809 359 telefonisch oder auf www.kvhs-swp.de online. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Aus der Nachbarschaft

Haus der Nachhaltigkeit Johanniskreuz

Waldbaden (Shinrin Yoku) - Bewusste Entspannung im Johanniskreuzer Wald
Zusammen mit Jasmin Schlimm-Thierjung bietet das Haus der Nachhaltigkeit am 12. Juli von 13 bis 16 Uhr eine Veranstaltung zum „Waldbaden“ an. Schlimm-Thierjung leitet die Teilnehmenden zu Achtsamkeits-, Wahrnehmungs- und Atemübungen an. Aufgrund des besonderen Charakters der Veranstaltung können ausnahmsweise nur Personen ab einem Alter von 18 Jahren dabei sein. Hunde sind nicht gestattet. Es wird gebeten, auf festes Schuhwerk und dem Wetter angepasste Kleidung zu achten. Eine Teilnahme kostet 20 Euro/Person und ist nur nach verbindlicher Registrierung auf unserer Internetseite möglich. Die Teilnehmerzahl ist auf zwölf Personen beschränkt.

Service

Wasser**Höheinöd**

In Notfällen im Bereich der Wasserversorgung der Orts-gemeinde Höheinöd ist der zuständige Bereitschaftsdienst des Zweckverbandes Wasserversorgung Sickingerhöhe-Wall-halbtal erreichbar unter der Telefon-Nr.: während der Öff-nungszeiten: **06334/441208**
nach Dienstschluss: **06375/6149**

Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Horbach, Schmalenberg und Steinalben **0631/3723-301**

Waldfischbach-Burgalben

während der Dienstzeit **06333/27580**
nach Dienstschluss **06333/2758-2322**

Wärmenetz Hermersberg, Höheinöd und Steinalben

In Notfällen ist die WVE Kaiserslautern zuständig.
Die Notrufnummer lautet **0631/3723-301**
Abwasser und Kanal
für alle Gemeinden **0631/3723-301**

Strom

für alle Gemeinden (außer Waldfischbach-Burgal-ben) **0800/7977777**

Waldfischbach-Burgalben während der Dienstzeiten **06333/27580**

06333/2758-2322

nach Dienstschluss

Gas

0800/1003448

Gemeindewerke, Am Bauhof 1, Wfb.-B.**Öffnungszeiten:**

Mo, Mi + Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Mo 13.30 - 16.00 Uhr

Mi 13.30 - 17.30

Tel. 06333/27580

Recyclinghöfe

Recyclinghöfe des Landkreises sind Entsorgungseinrich-tungen, bei denen sowohl verwertbare Abfälle als auch bestimmte Problemabfälle aus Privathaushalten ange-nommen werden.

Heltersberg

Tel. 06333/65935

Mo, Mi, Fr. 13-16.30 Uhr

Di, Do 8.30-12 Uhr + 13-16.30 Uhr

Sa 8.30-12 Uhr

Waldfischbach-Burgalben

Di, Do 13 - 16.30 Uhr, Sa 8.30 - 12 Uhr

Der Recyclinghof Waldfischbach-Burgalben befindet sich in der Nähe des Bahnhofs.

Donsieders

Mo - Fr 8.30 - 12 Uhr, 13 - 16 Uhr

Der Recyclinghof Donsieders befindet sich bei der Bau-schuttdeponie zwischen Donsieders und Clausen.

Kleiderkammer Deutsches Rotes Kreuz**Waldfischbach, Hirtenstraße 44**

Wir sind jeden Mittwoch von 9:00 Uhr - 11:00 Uhr für Sie da. An diesen Tagen nehmen wir auch gerne ihre Kleider-spenden an. Bitte keine Möbel abstellen!!!

An folgenden Freitagen haben wir geöffnet:

10. & 24. Juli, 7. & 21. August, 4. & 18. September

Weitere Informationen: Gabriele Teutsch, Tel: 06333 4131



M W **Maik Wagner**
Bestattungen
Tel. 0 63 33 - 60 29 43 0
Tag und Nacht für Sie erreichbar
Hauptstr. 80 • Waldfischbach-Burgalben

Ihr Bestatter in und um Waldfischbach-Burgalben
im Trauerfall und für Bestattungsvorsorge
Wir sind jederzeit für Sie da!

10374836_10_1

WIR KAUFEN
Wohnmobile
+
Wohnwagen
Tel. 03944 - 36160
www.wm-aw.de, Fa.

10374667_40_1

Geld zurück ist einfach - mit der Sparkassen-Vorteilswelt.



Bis 30. September:
Nochmals zusätzlich
1% Extra-Treuebonus
bei all unseren Partnern!

**Impressum Lokale Nachrichten
Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben**

Herausgeber: Fieguth-Amtsblätter, SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, Niederlassung Kaiser-Wilhelm-Str. 34, 67059 Ludwigshafen, Tel. 06321 3939-60, anzeigen@amtsblatt.net. Lokale Nachrichten Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben erscheint wö-chentlich freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemein-de Waldfischbach-Burgalben verteilt. Sofern eine Zustellung aufgrund von unvorherseh-baren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann die jeweils aktuelle Ausgabe unter www.wochenblatt-reporter.de/fieguth eingesehen werden. **Druck:** Badisches Druckhaus Baden-Baden GmbH. **Zustellung:** PVG Ludwigshafen, vertrieb@amtsblatt.net, Tel. 0621 572498-38. **Anzeigenberatung:** Traudel Klein, Tel 06331 800450, traudel.klein@suewe.de, Anzei-genpreisliste vom 1.1.2020. Beiträge für die lokalen Nachrichten Waldfischbach-Burgal-ben schicken Sie bitte an waldfischbach-burgalben@amtsblatt.net. Für nicht veröffentliche-te oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen oder Texte wird kein Schadensersatz ge-leistet. Dies gilt auch bei Nichterscheinen der Zeitung in Fällen höherer Gewalt oder Stö-rung des Arbeitsfriedens. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung seitens des Verlages übernommen.



Über 60 weitere Partner in der Südwestpfalz unter

suedwestpfalz.s-vorteile.de

**Sparkassen-
Vorteilswelt**

Vor Ort einkaufen,
mit Sparkassen-Card
(Debitkarte) bezahlen,
Treuebonus sichern
und regionalen
Handel stärken.

 Sparkassen
Südwestpfalz

10470216_20_2



Traumküche sucht Sternekoch!

Genießen Sie einzigartige Momente in Ihrer Küche, dem Mittelpunkt Ihres Hauses und Treffpunkt für die Familie.

Auf unserer Hausmesse können Sie live und in Farbe erleben, wie eine moderne Küchenplanung aussieht und wie Ihre Küche garantiert zu Ihrem neuen Lieblingsplatz wird, der genau zu Ihrem Lifestyle passt. Wir zeigen Ihnen, wie Sie Ihre ganz persönlichen Küchenwünsche Zuhause

Unsere Zutaten für Ihre Wohlfühlküche:

Top ausgebildete Küchenplaner, Schreiner & Monteure.

Vorab Visualisierung mittels modernster 3D-Technologie.

Lieferung und Montage der neuen Küche, sowie Entsorgung Ihrer alten Küche.

Passgenauigkeit – Wir nehmen Aufmaß vor Ort!

- ✔ Angenehme Atmosphäre und ein eingespieltes Team
- ✔ Professioneller Service
- ✔ Hochqualitative Küchen
- ✔ Alles aus einer Hand

HAUSMESSE
VOM 16. - 18. JULI

Lassen Sie sich auf unserer Hausmesse von den neuesten Ideen und Trends im Lebensraum „Küche“ inspirieren und begeistern. Das Küchenforum - Stutzinger - Team freut sich auf Ihren Besuch!

Buchen Sie einen der wenigen, kostenlosen geführten Rundgänge und erhalten Sie Insider-Tipps von unseren Küchenexperten!

> ☎ 06371 - 1300200



Geschenk sichern

Bei Ihrem Besuch der Hausmesse erwartet Sie ein kleines Geschenk.

KüchenForum
STUTZINGER



Einfach mit der Handy Kamera abscannen und Termin eintragen.

